BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Was Neues für die Landesfürsten oder erläuterte Frage: Ob die oberherrliche Macht, und das Eigenthumsrecht über die geistlichen Stift- und Kirchengüter den geistlichen Kirchenvorstehern, oder den weltlichen Landesfürsten zustehe?

[München] 1783

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.e.o.254-p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11705555-1
VD18 12040266-001

J.e.o.
254 P

J. e a 264 L

J.e.c. 254P

Was Neues
für die
Landesfürsten
oder
erläuterte
Frage:
Ob die oberherrliche Macht, und das Eigenthumsrecht über die geistlichen Stift- und Kirchengüter den geistlichen Kirchenvorstehern, oder den weltlichen Landesfürsten zustehe?

1783.

[München: Strobl]

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

„ Schon die Heiden überzeugte das Gesez der Natur, daß den Dienern der Kirche, die in dem „ Heiligthume arbeiten, und zum Gottes„ dienste zum Vortheil und Heil des Volkes „ eigentlich bestimmet sind, und darüber „ Sorge tragen, die leibliche Erhaltung, und „ nöthige Nahrung gebühre. — — Die„ ses Naturgesez hat zuerst das mosaische, „ und denn das evangelische Gesez bestätti„ get, wie es selbst der Ap. 1 Kor. 9. umständ„ lich darthut, daß man den Dienern der Kirche „ sowohl nach dem natürlichen, als mosai„ schen, und evangelischen Geseze die Erhal„ tung schuldig sey, „ lehret der berühmte,

und in diesem Fache heutzutage vorzüglich gepriesene Rechtsgelehrte **Van Espen**, (a) welcher diesen seinen Saz mit mehrern unumstößlichen Beweisen erläutert.

Obwohl zwar in dieser Materie die Lehrer sowohl der Gottesgelehrtheit, als des kanonischen Rechtes einstimmig sind, so war doch nach Verschiedenheit der Zeiten, und Umständen hierinn auch die Kirchenzucht verschieden, gemäß

(*a*) Ministris Ecclesiæ in Sacrario laborantibus, divinoque cultui specialiter in utilitatem populi destinatis, et intendentibus, a populo corporalem sustentationem, seu alimenta necessaria deberi, etiam ipsius legis naturalis instinctus gentilibus persuasit —— Legem hanc naturalem primum lex mosaica, ac dein evangelica proposuit, et exposuit, atque tandem operose adstruxit Apostolus 1 *Cor.* 9. ostendens, et ex lege naturali, mosaica, et evangelica ministris Ecclesiæ alimenta deberi. *Van Espen Jur. Eccl. Tom.* 1. *Part.* 2. *T.* 32. C. 2. *N.* 1. *et* 2.

gemäß welcher den Dienern des Heiligthums über die zeitliche Nahrung anständige Vorsehung geschah. Und zwar beym Anfang der Kirche erhielten die Verkündiger des Evangeliums ihren Unterhalt, entweder aus jenen Gütern, welche, damit sie gemein würden, die Gläubigen zu den Füssen der Apostel hinbrachten, oder aus denjenigen, die man ihnen willkürig, nnd freygebig opferte. Denn obschon der heil. Paulus jenes, was er für sich, und die Seinigen nöthig hatte, sich mit eigenen Händen erwarb, wie es in der Apostelgeschichte K. 20. v. 34. zu lesen ist, so foderte er doch gar nicht, daß solches auch alle übrigen Diener des Altars thun sollten: **Wisset ihr nicht**, spricht eben er zu den Korinthern 1 Sendschreiben Kap. 9. v. 13. rc. **daß diejenigen, die in dem Heiligthum arbeiten, von dem, was des Heiligthums ist, essen, und welche dem Altare dienen, auch an dem Altare theil nehmen? So hat auch der Herr angeordnet, daß diejenigen,**

welche das Evangelium verkündigen, von dem Evangelium leben. Ich aber habe mich dessen keines gebrauchet.

In folgenden Zeiten stand alles, was der Kirche von freywilligen Opfern, oder gesammelten Zehend, oder aus Habschaften, und Besizungen zukam, unter der Willkür, und Verwaltung der Bischöfe also, daß nur sie nach keinem andern Gesetze, als der Gerechtigkeit, und der Liebe eine dem Sinne der Gläubigen angemessene Vertheilung dieser Güter zu machen hatten. Dann, weil es andere Umstände foderten, wurde diese Vertheilung durch kanonische Sazungen festgesezt, an welche die Bischöfe gehalten waren. Bis endlich eine gänzliche Zertheilung der geistlichen Güter eingeführet, und jedem Geistlichen gewisse beständige Einkünften, oder Benefizien angewiesen wurden.

Was nun für ein Recht über diese Güter der geistlichen Pfründen, und Benefizien den Kirchenvorstehern, und Benefiziaten, und was für eines den weltlichen Fürsten zustehe, bin ich gesinnet, in gegenwärtiger Abhandlung zu untersuchen.

§. I.

Dem Geiste des Evangeliums läuft es keineswegs zuwider, daß die Kirche zeitliche Güter besize, woraus sie Vorsehung thun mag; sowohl einer anständigen Erhaltung der Altarsdiener, als allem dem, was zum äußerlichen Gottesdienste nothwendig ist.

Dieser Saz gründet sich auf das Beyspiel unsers Heilands, welcher gewollt hat, einen aus seinen Aposteln zum Bewahrer, und Wirthschafter des gemeinen

Geldes zu wählen, welches sich bey ereignenden Nothfällen sowohl seines heil. Apostelkollegiums, als der Armen vertheilet werden sollte: „ Es hatte also auch der Herr
„ Geldsäkel, sagt ein heil. Augustin, worinn
„ er die Opfer der Glaubigen aufbewahrte,
„ und woraus er den Nothdürften der Sei-
„ nigen, und anderer Armen steuerte.
„ Schon damals wurde zuerst die Art ein-
„ geführet, geistliche Güter zu besizen, wor-
„ aus wir lernen sollen, daß jenes, was
„ der Herr befohlen hat, daß wir uns des
„ morgigen Tages nicht kümmern sollen,
„ nicht deßwegen befohlen worden sey, daß
„ die Gott geheiligten Personen kein
„ Geld, und keine zeitlichen Güter beybe-
„ halten dürften, sondern nur, daß sie
„ nicht bloß der zeitlichen Habschaften we-
„ gen Gott dienen, und aus Furcht der
„ Dürftigkeit von der Gerechtigkeit abwei-
„ chen. Denn auch der Apostel macht Vor-
„ sehung in die Zukunft, da er sagt: wenn
„ ein Gläubiger Wittwen hat, so verschaffe

„ er

„ er ihnen hinlängliche Versorgung, damit
„ die Kirche nicht beschwert würde, den
„ wahrhaft nothleidenden Wittwen beysprin-
„ gen zu können. „ (b)

Die Apostel folgten auch diesem Beyspiele ihres göttlichen Meisters: denn sie nahmen alles an, was die Gläubigen von

(b) Habe batergo et Dominus loculos, et a fielibus oblata conservans, et suorum necessitatibus, et aliis indigentibus tribuebat. Tunc primum Ecclesiasticæ pecuniæ forma est instituta; ubi intelligeremus, quod præcepit, non cogitandum esse de crastino, non ad hoc fuisse præceptum, ut nihil pecuniæ servetur a Sanctis, sed ne Deo pro ista serviatur, et propter inopiæ timorem justitia deseratur. Nam et Apostolus in posterum providens ait: si quis fidelis habet viduas, sufficienter tribuat eis, ut non gravetur Ecclesia, quo veris viduis sufficere possit. *S. August. in Evang. Joan. Tract. 62. edit. Venet.* 1729. *Tom.* 3. *Col.* 669.

den verkauften Feldern, und Häusern, wie solches der heilige Evangelist Lukas in der Apostelgeschichte K. 4. v. 34. ꝛc. erzählet, zu ihren Füssen hinbrachten; und sie schrieben noch überdieß Sammlungen aus, 1 Kor. K. 16 v. 1. ꝛc. damit sie hierdurch den armen Gemeinden beyspringen könnten. Und wer mag zweifeln, daß nur die Kirche über alle diese Güter das wahre Eigenthum hatte? denn die Gläubigen, welche alles hergaben, wollten nichts eigenes, sondern alles gemein haben, und diejenigen, die etwas für sich zurük hielten, entschlugen sich des Eigenthums in Ansehung dessen, was sie bey den angestellten Sammlungen opferten. Jene sowohl, als diese besassen das wahre Eigenthum über ihre Güter, und eben dieses Eigenthum, sobald sie solche opferten, übertrugen sie an die Kirche.

Man kann auch keineswegs bezweifeln, daß die Kirche sogar während der Verfolgungen liegende Güter, und Felder besessen

habe.

habe. Solches bezeuget zu Genüge der unbenannte Autor über die **Encyklopedie**; (c) offenbar aber findet man eben dieses bey dem bewährten Geschichtschreiber **Eusebius**, welcher selbst ein Gesez vom Kaiser **Konstantin** anführet, vermög welches er befohlen hat, den Kirchen alle Häuser, Besizungen, Aeker, Gärten, deren sie die Wuth der Verfolger beraubt hatte, zurük zu stellen: „ Alles also, „ und jedes (sind die eigentlichen Worte „ des Gesezes) was erwiesen ist, daß es „ wahrhaft den Kirchen angehöret, es mögen Häuser, Aeker, Gärten, oder „ was dergleichen seyn, was das Eigenthum eines andern also geworden ist, „ daß hiedurch das Recht keines einzigen, „ der zum gemeinen Wesen, das ist, zur „ Kirche gehöret, verlezet wird, sondern „ alles redlich, und aufrichtig verbleibt, „ befehlen wir zurükzustellen. (d) „ Woraus

(c) Quest. sur l'Encyclop. Piens d'Eglise.

(d) Omnia igitur, quæ recte, vereque ad Ec-

raus denn von sich selbst folget, daß die Kirche schon vor den Zeiten Konstantins liegende Güter besessen habe, weil solche nach dem erst angeführten Geseze derselben als dem ehemaligen rechtmäßigen Besizer zurükgestellet werden mußten. Nun aber wer mag sich bereden zu glauben, daß, wenn die Besizung zeitlicher Güter dem Geiste des Evangeliums zuwider wäre, die Vorsteher der Kirche in jenen gefahrvollen Zeiten der Verfolgung, wo ihnen der nahe Tod immer vor den Augen schwebete, sich durch dergleichen Besizungen vor dem Herrn hätten strafbar machen wollen.

Allein

clesias pertinere videantur, sive domus, sive agri, sive hortus, vel si quæ sunt alia ejusdem generis, quæ in alicujus possessionem venerint, quo jus nullius, qui ad rem publicam, id est, ad Ecclesiam spectat, violetur, sed omnia sincera, et simplicia maneant, restitui mandamus. *Euseb. de vita Constant. L. 1. edit. Col. Agrip. 1570. pag. 276.*

Allein **Konstantin** hat nicht nur befohlen, die verlornen und geraubten Güter zurükzustellen, sondern hat dazu noch ein anderes Gesez ergehen lassen, daß die Erbschaften derjenigen, welche um Christi willen das Märtererthum, den Tod, die Landesverweisung, oder Konfiszierung ihrer Güter leiden mußten, entweder ihnen selbst, wenn sie noch im Leben sind, sonst ihren Anverwandten sollten gut gemacht, und wenn deren keine übrig wären, der Kirche zugeeignet werden. (e) Denn billig konnte man von ihnen vermuthen, daß sie all das ihrige ehe der Kirche, für die sie ihr Blut vergossen hatten, als Jemand andern würden gegeben haben.

Leztens endlich hat dieser kaiserliche Hersteller der Ruhe, und Verfechter der Freyheit der Kirche noch ein Gesez verkündigen lassen, wodurch es allgemein, ohne Einschränkung, und ohne Ausnahme erlaubt

wurde

(e) *Euseb. loc. cit. Cap.* 35. 36.

wurde, im Testament, was jeder immer wollte, der Kirche zu vermachen: „Je„der habe die Freyheit (so lauten die „Worte des Gesezes) wenn er von dieser „Welt hinscheiden sollte, der heiligsten, „katholischen, und ehrwürdigen Gemein„de von seinen Gütern zu überlassen, was „er immer wünschet, und seine Anord„nungen sollen unverlezt befolget werden. „(f)„ Die weltlichen Herren durch diese Erlaubniß **Konstantins** angeeifert, haben manchmal beträchtliche Vermächtnisse an die Kirche kommen lassen. Ich übergehe mit Stillschweigen, was Proba, und Peristeria, Frauen vom ersten Range hierinnen gethan haben. (g) Aber die so auffal-

lende

(*f*) Habeat unusquisque licentiam, sanctissimo, catholico, venerabilique concilio, decedens bonorum, quod optaverit, relinquere, et non sint cassa judicia ejus. *Cod. de Sacros. Eccl. L.* 1.

(g) *Videri de his potest Ep.* 12. *Cœlestini I.*

lende Freygebigkeit gegen die Kirche **Pulcheriä** der Kaiserinn kann ich nicht unberührt lassen; denn diese hat nicht nur eine ungemein ansehnliche Summe Silber, und Gold, sondern auch alle ihre Herrschaften, und Güter der Kirche überlassen, und **Marcian** der Kaiser hat hiezu seine Einwilligung nicht untersagt, wie uns solches **Thomassin** aus dem **Theodoretus** erweiset. (h) Auch **Theodosius** der Kaiser offenbarte genug seine Neigung gegen die Kirche, der alle Güter des **Nestorius**, welche, als er ein Kezer geworden ist, konfiszirt wurden, der Kirche zu **Konstantinopel** angewiesen hat, da er an **Isidor** seinen Sachwalter folgendes schrieb: „Du

„ also

ad Theodos. jun. Conc. Coleti edit. Venet. 1728. *Tom.* 3. *Col.* 489. *Et Ischirionis Libellus, qui lectus est Sess.* 3. *Conc. Calced. Con. Coleti Tom.* 4. *Col.* 1275.

(h) *Thomassin. de vet. et nov. Eccl. discip. Part.* 3. *L.* 1. *C.* 16. *N.* 3.

„ also, ansehnlicher Herr! sollst nach Dar-
„ weisung dieser landesfürstlichen Verord-
„ nung, und sonderbaren Vollmacht den
„ Nestorius wegen seiner begangenen Gott-
„ losigkeit in das steinichte Arabien auf
„ ewig ins Elend verweisen lassen, und
„ alle seine Güter der Kirche zu Konstan-
„ tinopel zueignen, damit die Schäze je-
„ nes majestätischen Ortes, dessen heilige
„ Geheimnisse er neulich misbrauchte, um
„ soviel mehr vermehret werden. Denn
„ auf solche Weise wird die heiligste Glau-
„ benslehre in den Gemüthern der Men-
„ schen unversehrt verharren, und die
„ Glükseligkeit unsers Reiches von der Re-
„ ligion unterstüzt, immer fortblühen. (i)

Allein,

(i) Tua proinde celebris dominatio hac pragmatica Sanctione, sive peculiari auctoritate ostensa, prædictum Nestorium ob admissam a se impietatem in perpetuum exilium Petras deportari jubeat: omniaque illius bona Ecclesiæ Constantinopoli-

Allein weswegen ist es eben nöthig, dieser Sache wegen viele Beyspiele anzuführen, da es ohnehin keinem unbekannt seyn kann, daß die frommen Gläubigen zu allen Zeiten der überzeugendsten Meynung waren, daß wenn sie die Kirche mit ihrem Vermögen bereichern, sie Gott das wohlgefälligste Werk thun, was sie in der That niemals würden geglaubet haben, wenn sie nur von ferne dafür gehalten hätten, daß sich die Besizungen der Kirche mit dem Geiste des Evangeliums nicht vertragen. Mit Rechte sind demnach, sobald **Wiklef**, ein Kezer der spätern Zeiten, diese fromme Meynung aller Katholiken mit beissenden Worten zu bestreiten sich erkühnet hat, folgende seine Säze vom Pabst **Martinus** V. in dem Kirchenrathe zu **Kostniz** allgemein verworfen, verdammt, und verflucht worden: als der 32. Saz: „die Geistlichkeit „bereichern ist wider die Vorschrift Chri„sti; der 33. der Pabst Silvester, und „der Kaiser Konstantin haben gefehlt, da

„ sie die Kirche dotirten; der 36. Der Pabst
„ mit allen seinen Geistlichen, die einige
„ Besizungen haben, sind Kezer darum,
„ daß sie zeitliche Güter besizen, wieauch
„ alle weltlichen Herren, und die übrigen
„ Laien, weil sie solches zulassen; der 39.
„ Der Kaiser, und die weltlichen Herren sind
„ vom Teufel verführt, daß sie die Kir-
„ che mit zeitlichen Gütern dotirten. (k) „
In eben dieser Bulle wird es ausdrüklich
befohlen, daß man jeden, welcher ver-
dächtig

tanæ addicat, quo Augustissimi loci illius opes, cujus ille Sacra mysteria nuper prodidit, auctiores evadant. Hac enim ratione Religio Sanctissima fidei in mentibus hominum intacta perseverabit, et regni nostri felicitas Religione munita florebit. *Conc. Ephes. Part.* 3. *C.* 15. *Conc. Coleti Tom.* 3. *Col.* 1578.

(k) Propositio Wicleffi 32. *ditare Clerum est contra regulam Christi.* 33. *Silvester Papa, et Constantinus Imperator erraverunt Ecclesiam dotando.* 36. *Papa cum*

dächtig scheinen könnte, ein Anhänger Wiklefs zu seyn fragen soll: „Ob er „glaube, daß den geistlichen Personen er„laubt sey, Besizungen dieser Welt, und „zeitliche Güter ohne Sünde zu haben? (l)„

Es mögen aber doch vielleicht einige falsche Politiker mit einem gewissen Lehrer des kanonischen Rechtes dawider einwenden: (m) Die Kirche könne nach allgemeiner Einstimmung aller Lehrer des Kirchenrechtes, die zeit-

 lichen

omnibus Clericis suis sunt hæretici, eo quod possessiones habent, et consentientes eis omnes videlicet Domini Seculares, et ceteri Laici. 39. *Imperator, et Domini Seculares sunt seducti a diabolo, ut Ecclesiam dotarent bonis temporalibus.* Conc. Coleti Tom. 16. Col. 757.

(*l*) Utrum credat, quod liceat, personis Ecclesiasticis absque peccato, hujusmundi habere possessiones, et bona temporalia? *Loc. cit. Col.* 762.

(*m*) *Droit Canon. Tom. I. pag.* 156. 248. *Tom. II. pag.* 184.

lichen Güter, die sie besizt, nicht veräußern, allein sie müßte solche veräußern können, wenn sie ihr wahrhaft eigen wären. Weiters: die Kirche sey eine Gemeinde, die sich außer dem politischen Staate befindet, weder könne der Besiz, und das Eigenthum zeitlicher Güter der Kirche einigen Nuzen verschaffen; folglich stehe es der Kirche gar nicht zu, solche zu besizen.

Allein wie leicht ist die Antwort auf solche unschikliche Spizfindigkeiten! Denn wenn gleich die Kirche ihre zeitlichen Güter nicht veräußern könnte, was folgte wohl hieraus anders, als daß das Eigenthum der Kirche über diese Güter nicht ganz unabhängig, und uneingeschränkt, sondern an gewisse Geseze gebunden sey? Nun aber kann auch der Pupill nach den bürgerlichen Gesezen ohne Einwilligung des Vormundes seine Güter nicht veräußern, und wem ist es wohl je beygekommen,

schon

schon hieraus zu schlüssen, daß der Pupill kein wahrer Eigenthümer seiner Güter sey? Doch über alles dieses ist es grundfalsch, daß die Kirche ihre zeitlichen Habschaften nicht veräußere können, nachdem ihr diese Gewalt in gewissen Fällen nach der Vorschrift der Geseze wahrhaft zugestellet, wie solches alle Gelehrten einstimmig lehren.

Endlich mit welchem Grunde kann man die Kirche eine Gemeinde außer dem politischen Staate heißen? wie? ist sie nicht zugleich eine Gemeinde der Bürger, die zum Dienste des bürgerlichen Staates mitarbeiten? ist nicht die Religion die erste, und vornehmste Stüze des Saates? auf was für eine Weise können dann die Diener der Religion außer dem politischen Staate seyn? zudem aus welchem Grunde wird man es hinlänglich erweisen können, daß die auch wirklich Auswärtigen, die sich aber dennoch in einem Reiche zum allge-

meinen Besten beschäftigen, unfähig seyn, zeitliche Güter zu besizen, die ihnen der Fürst, und der Staat zu ihrem Unterhalte zu geben schuldig ist? Ueber alles das ist es wieder ganz falsch, daß das Eigenthum der zeitlichen Güter der Kirche ganz unnüz sey; denn wenn die Kirche ihre eigenen Güter hat, so wird sie gewiß um ihre Erhaltung, und auch Verbesserung allzeit Sorge tragen, und also bedacht seyn, ihren Dienern bey allen für die Kirche noch so mißlichen Umständen das Nöthige zu verschaffen; hingegen wenn man der Kirche das Eigenthum dieser Güter abspricht, und hinwegnimmt, wer siehet es nicht, wie leicht es geschehen könnte, daß bey einer allgemeinen hereinbrechenden Drangsal sowohl den Religionsdienern der Unterhalt, als selbst den Kirchen das zum Gottesdienst nöthige mangle? aber hievon werden wir weiter unten mehr zu sagen haben.

§. II.

§. II.

Ob die Geistlichen von ihren Benefizgütern Herren seyn, ist eine Frage, die von der Kirche noch nicht entschieden ist.

Nach den Meynungen, und Aussprüchen der Kanonisten, und Theologen, wie solche der gelehrte Pabst Benedikt XIV. (a) der Reihe nach anführet, hanget die Entscheidung dieser Frage von einem andern Streitpunkte ab, nämlich ob die Benefiziatgeistlichen ihre überflüssigen Einkünften aus Gerechtigkeit, oder aus einem andern Grunde zum frommen Gebrauche zu verwenden schuldig seyn. Denn wenn diese Geistlichen, sagen sie, aus Gerechtigkeit verbunden sind, ihre überflüssigen Einkünfte auf fromme Werke zu

(a) *De Synod. Diœc. L. 7. c. 2. N. 6. & seqq.*

zu verwenden, so sind sie keine Herren von ihren Gütern: sofern sie aber aus einem andern Grunde hiezu verpflichtet sind, so würde es gar kein Widerspruch seyn, daß sie wahre Herren von ihren Einkünften sind. Allein ehe man diesen Knotten untersucht, ist zu bemerken, daß es eine ausgemachte Sache sey, daß derley Geistlichen alle ihre Benefizeinkünften, die sie von der Kirche über ihre anständige Erhaltung empfangen, verbunden seyn, unter die Armen zu vertheilen, und auf andere gute Werke zu verwenden, folglich daß sie solche zu andern blos weltlichen Auslagen ohne schwere Sünde nicht gebrauchen können; denn diese Pflicht legen denjenigen, die von der Kirché Benefizien geniessen, alle Kirchensazungen auf, oder erkennen sie als auferlegt an. In einer so offenbar deutlichen Sache soll es genug seyn, daß wir die Entscheidung des einzigen Konziliums von **Trient** hersezen, welches, nachdem es die Bischöfe ermahnet

net hat, daß sie sich mit einem ehrbaren Hausgeräthe, und einer sparsamen Tafel, und Nahrung begnügen sollen, denselben untersagt, „ daß sie sich nicht bestreben sollen,
„ mit den Einkünften der Kirche ihre An-
„ verwandten, oder Günstlinge zu berei-
„ chern, indem es schon die Sazungen
„ der Apostel verbiethen, daß sie die
„ geistlichen Güter, welche Gott angehö-
„ ren, den Blutsfreunden nicht geben,
„ sondern, wenn dieselben arm sind, ih-
„ nen solche, als Armen mittheilen, aber
„ sie keineswegs ihrerwegen verschwenden:
„ ja nach allen Kräften ermahnet sie der
„ Kirchenrath, daß sie diese menschliche
„ Zuneigung des Blutes gegen die Brüder,
„ Nepoten und Anverwandte, woraus
„ viele Uebel in der Kirche entspringen,
„ gänzlich ablegen. Was hier von den Bi-
„ schöfen gesagt worden ist, eben dieses
„ verordnet und befihlt dieser heilige Kir-
„ chenrath, daß alle und jede sowohl welt-
„ als Regular-Geistliche, die Benefizien

„ geniessen, nach dem Maaße ihres Stan„des genau beobachten sollen, nicht ein„mal die Kardinäle der heiligen römischen „Kirche ausgenommen. (a)

Ob-

(*a*) Ne ex reditibus Ecclesiæ consanguineos, familiaresve suos augere studeant, cum et Apostolorum canones prohibeant, ne res ecclesiasticas, quæ Dei sunt, consanguineis donent; sed si pauperes sint, iis ut pauperibus distribuant, eas autem non distrahant, aut dissipent illorum causa: imo quam maxime potest, eos sancta Synodus monet, ut omnem humanum hunc erga fratres, nepotes, propinquosque carnis affectum, unde multorum malorum in Ecclesia Seminarium extat, penitus deponant. Quæ vero de Episcopis dicta sunt, eadem non solum in quibuscunque beneficia ecclesiastica tam secularia, quam regularia obtinentibus, pro gradus sui conditione observari, sed et ad sanctæ Romanæ Ecclesiæ Cardinales pertinere decernit. *Sess.* 25. C. 1. *de reform.*

Obwohl es aber, wie wir erst gesagt haben, keineswegs zu bezweifeln kömmt, daß alle Geistlichen verbunden seyn, die überflüßigen Früchte ihrer Benefizien auf fromme Werke zu verwenden, so ist es dennoch so deutlich nicht ausgemacht, ob sie solches in Kraft der **Gerechtigkeit**, oder allein in Kraft der **Religion**, oder der **Nächstenliebe**, oder des **Kirchengebothes** zu thun schuldig seyn. Jede Parthey hat eine Menge der berühmtesten Theologen, und Kanonisten zu ihren Verfechtern, und ihre Gründe sind beyderseits so wichtig, daß die Väter des heiligen Kirchenraths zu **Trient** keiner Parthey etwas wollten abgesprochen haben. Denn da das obenangeführte Dekret, gemäß welches den Bischöfen verbothen wird, aus den Einkünften der Kirche ihre Blutsverwandte, und Günstlinge zu bereichern, zuerst also abgefaßt wurde, daß folgende Grundursache dieses Verbothes beygefüget worden, nämlich: **weil sie nur Aus-**

spen-

spender der geistlichen **Einkünfte** sind, (b) hielten die Väter des Kirchenrathes in der allgemeinen Versammlung (c) dafür, diese lezten, erstangeführten Worte sollten hinweg gelassen werden, und welche auch in der That weggestrichen worden sind, indem der Kardinal von **Lothringen** Erzbischof von **Rhems**, und **Petrus Guerrerus** Erzbischof zu **Granada**, und andere Bischöfe dafür standen, man soll dadurch, der sehr allgemeinen Meynung, wie sie sich ausdrüken, so vielen Abbruch nicht thun, welche mit vielen und wichtigen Gründen erweiset, daß die Benefiziaten wahre Herren auch der überflüßigen Einkünfte seyn, die sie aus den geistlichen Pfründen auch über ihre anständige Erhaltung empfangen. Wie uns sol-

(b) Qnia ecclesiasticorum proventnum dispensatores tantum sunt.

(c) *In generali* Congregat. *de die* 23. *Novemb.* 1563.

solches auch der Kardinal **Pallavizinus** beynahe mit eben den Worten erzehlet. (d)

Wenn wir nun diese erstberührte Mäßigung des Kirchenrathes von **Trient** wohl zu Gemüth führen, muß nicht die Kühnheit jener Kanonisten allzuverwägen scheinen, welche mit dem **Archidiakon** (e) den Saz, **daß die Geistlichen wahre Herren ihrer Benefizeinkünfte seyn**, hæresim in jure canonico, **eine Kezerey wider das Kirchenrecht** zu nennen kein Bedenken tragen, vorzüglich da der Hauptgrund, den sie für diese ihre Behauptung anführen, die Gewißheit ihres Sazes keinwegs erweiset. Denn sie sagen mit dem gelehrten Joseph **von Riegger**, (f) die Gläubigen haben der Kirche, das ist der ganzen Versammlung der Gläubigen, als einer moralischen Person ihre zeitlichen Güter

(d) *Hist. Conc. Trid. L.* 24. *c.* 3. *n.* 4.
(e) *In C.* 11. §. 5. *de Rescrip. in* 6.
(f) *Instit. Jur. Par.* 3. §. 372. *et seqq.*

ter in dieser Meynung gegeben, und die Kirche habe sie auch in eben dieser Absicht angenommen, damit niemals die nothwendigen Mittel, den Endzwek unserer heiligen Religion zu erreichen, mangeln: auf daß von diesen Gütern die Altarsdiener unterhalten, das Uebrige aber auf Dürftige, und andere fromme Werke verwendet werde; denn deßwegen werden derley Güter in den Kirchen-Verordnungen, und den Schriften der heiligen Väter **Gelübde der Glaubigen, — Lösegelder der Sünden, — das Erbe der Armen geheissen.** (g) Daher sey es offenbar, daß die Glaubigen, welche ihre Güter entweder noch bey Lebzeiten, oder nach ihrem Tode nach gehöriger Meynung der Kirche überlassen, solche nur um der Ehre Gottes, und ihres Seelenheils willen derselben schenken, und überlassen: ja sogar, wenn gleich Jemand,

(g) Vota fidelium. Pretia peccatorum. Patrimonia pauperum.

Jemand, da er seine Güter der Kirche opferet, daran gar nicht dächte, oder vielleicht eine andere, minder christliche Intention dabey hätte, so würde sie doch die Kirche selbst nicht anders, denn als das **Erbe Christi** annehmen, nun aber nach vorausgesezter dieser Meynung sowohl der Gläubigen, als der Kirche selbst, könne man unmöglich mehr zweifeln, daß die Geistlichen in Kraft der **Billigkeit und Gerechtigkeit**, die überflüssigen Einkünfte ihrer Benefizien auf gute, und fromme Werke zu verwenden verpflichtet seyn. Dieses ist, womit sie ihren Saz behaupten wollen.

Allein dieser ihr Hauptgrund ist keineswegs so richtig, wie ich gesagt habe, daß er uns von der Richtigkeit, und Wahrheit ihrer Meynung überzeugen könnte. Denn wenn gleich die Gläubigen ihre Güter mit dieser Intention der Kirche gegeben haben, daß solche zur Ehre Gottes

und

und ihrem Seelenheile verwendet werden sollten, und die Kirche auch in eben dieser Intention dieselben angenommen hat, so folget dennoch keineswegs hieraus, daß entweder die Gläubigen, oder die Kirche selbst die Benefiziaten in Kraft der **Gerechtigkeit** habe verbinden wolleu, die überflüssigen Einkünfte ihrer Pfründten auf gute, und fromme Werke zu verwenden. Denn die Kirche, obwohl sie unter schwerer Sünde gebietet, derley überflüssigen Einkünfte auf gute Werke zu verwenden, hat sich dennoch bisher niemals erkläret, daß sie die Benefiziaten in Kraft der **Gerechtigkeit** hiezu wolle verbunden haben. Gleichfalls in Ansehung der Gläubigen ist es weiter nichts, als eine bloße Muthmaßung, daß bey der Uebergabe ihrer Güter eine solche Verbündlichkeit der **Gerechtigkeit** wollten auferleget haben; eine bloße Muthmassung, sage ich: von der viele Gelehrte überzeugt sind, daß sie mit keinem einzigen wichtigen Grunde könne erwiesen

sen werden. Dazu ist es sehr wahrscheinlich, daß die Gläubigen, da sie ihre Güter der Kirche legirten, den Pfründtherren in Ansehung des anständigen Gebrauchs derselben keine andere Pflicht aufzulegen im Sinne gehabt haben, als jene, die ihnen von der Kirche ohnehin auferlegt ist; weil sonst eine neue Verbindlichkeit der **Gerechtigkeit**, die nur die Gläubigen, aber nicht zugleich die Kirche auferlegte, wenig, oder gar keine Wirkung haben würde.

Was die heiligen Väter, und Kirchensazungen betrift, so werden von ihnen die geistlichen Güter mit Recht Patrimonium Christi, **das Erbe Christi** genennet; weil sie nämlich in Absicht auf Christum, und aus Liebe seiner der Kirche geschenket werden; sie werden auch res Ecclesiæ, **Sachen der Kirche** geheissen, weil die Eigenthumsherrlichkeit über die Stiftsgüter den geistlichen Personen eigen ist; endlich

heißen sie Patrimonium Pauperum, **das Erbe der Armen**, theils weil solche Geistlichen gegeben werden, die ehemals nur von den Einkünften der Kirche lebten, und derer der größten Theil noch heute zu Tage wahrhaft arm ist, theils weil jeder Pfründtherr durch ein strenges Kirchengeboth verbunden ist, das Ueberflüßige unter die Armen zu vertheilen.

Nun aber bleibt über alles das die Streitfrage noch immer unentschieden, ob die Benefiziaten nebst dem Kichengebothe, auch in Kraft der **Gerechtigkeit** dazu verbunden seyn. Denn daß die Kirchenväter manchmal die Geistlichen eines Raubes, und Diebstahles beschuldigen, welche ihre überflüssigen Benefizeinkünften auf blos weltliche Dinge verwenden, hieraus ist für die Pflicht der **Gerechtigkeit** gar kein Beweis zu holen, indem eben die heiligen Väter zuweilen auch gegen reiche Layen nicht anders verfahren, die gegen die Be-

dürf-

dürfnisse der Armen ein unempfindsames Herz haben; und doch hat es noch keinem geträumet, zu behaupten, daß die Layen in Kraft der **Gerechtigkeit** verbunden seyn, Almosen zu geben. So äußert sich der heil **Hieronymus**, wie solches beym **Gratian** zu lesen ist: „ Jener wird fremdes Raubes beschuldiget, „ von dem es gewiß ist, daß er sich etwas von dem Seinigen über das, was „ ihm nothwendig ist, zurück behalte. „ (h) Und der heil. **Basilius** redet alle vermöglichen Reichen also an. „ Wer „ ist geizig? Der sich mit Gütern, die „ ihm hinlänglich sind, nicht begnüget. „ Wer ist ein Räuber? Der einem andern etwas hinwegnimmt. Bist du „ nicht geizig? Bist du nicht ein Räuber, der du nämlich dasjenige, was

 „ du

(h) Aliena rapere convincitur, qui ultra necessaria sibi retinere probatur. *Dist.* 42. *Sub initium*.

„ du auszuspenden bekamest, dir selbst „ eigen machest? Wird der nicht ein Dieb „ genennet, der einen Bekleideten entklei„ det? und wer den Entblößten nicht be„ deket, wenn er es thun kann, verdienet „ er wohl eine andere Benennung? „ (i)

Da es nun aus allem dem, was hier gesagt worden ist, klar erhellet, daß es eine noch immer unentschiedene Sache, und ein allenthalben gegründeter Zweifel verbleibe,

(*i*) Quis avarus est? qui rebus, quæ satis sunt, contentus non est: quis spoliator? qui cujusque res auffert. Non avarus es tu; non spoliator es tu, qui scilicet, quæ dispensanda recepisti, ea tibimetipsi propria facias? Furne vocabitur, qui veste indutum denudarit? qui vero nudum non induerit, id si agere potest, alia quadam appellatione dignus est? *S. Basil. hom. in illud Lucæ: destruam horrea &c. Tom.* 2. *pag.* 50. *edit. Paris. anno* 1722.

verbleibe, ob die geistlichen Pfründtherren ihre überflüssigen Einkünfte in Kraft der Gerechtigkeit, oder nur in Kraft des Kirchengebothes, oder nur aus Nächstenliebe unter die Armen zu vertheilen verbunden seyn; so ist es ebenfalls offenbar, daß es eben so unentschieden, und ungewiß verbleibe, ob die Benefiziaten eigentliche Herren, oder nur Ausspänder der geistlichen Güter seyn. Denn Jedermann muß es bekannt seyn, daß keine andere Verbindlichkeit, als nur jene, die aus der **Gerechtigkeit** ihren Ursprung hat, nach der Uebereinstimmung aller Rechtsgelehrten, dem wahren Eigenthumsrechte entgegen sey.

§. III.

Wenn einzelne Benefiziaten für sich selbst keine Eigenthümer der Stiftgüter sind, so hat doch die Kirche, als eine moralische Person nach dem allgemein angenommenen, und ausgemachten Saze aller Kanonisten dieses Eigenthumsrecht.

Die Wahrheit dieses Sazes gründet sich auf das Ansehen der ältesten Kirchenväter, und der Konzilien, und auf die Meynung der ganzen Kirche, die sie ununterbrochen davon hatte. Denn die Einkünfte der Kirche, welche entweder aus dem Opfer der Gläubigen, oder von den Zehenden, oder von Aeckern, und liegenden Gütern zu Erhaltung der Altarsdiener bestimmt waren, wurden zu allen Zeiten **Sachen der Kirche, — Erbe Christi, —**

sti, — Gott geweihte Güter, — (a) wovon alles, was über den Unterhalt der Altarsdiener ist, unter die Armen vertheilet werden soll, von den Konzilien, und Kirchenvätern genennet, und auch von den Gläubigen als dergleichen angesehen, wie solches der gelehrte Thomassin (b) mit sehr vielen Beyspielen, und Zeugnissen erläutert; dieses aber, was zeuget es anders an, als daß das Eigenthumsrecht über diese geistlichen Güter den geistlichen Personen, wo nicht einzeln betrachtet, doch der Kirche, als der Gemeinde, und der moralischen Person wahrhaft angehören. Denn wer hat wohl je gehöret, daß man die Güter der weltlichen Herren entweder **Güter der Kirche**, oder das **Erbe Christi**, oder **Gott gewiedme-**

 te

(*a*) Res Ecclesiæ, — Patrimonium Christi, — Bona Deo consecrata.

(*b*) *De vet. et nov. Eccl. Disc. Part.* 3. *l.* 3. *á* C. 26. *usque* 33.

re Güter benamset habe? Sie bekommen jederzeit den Namen nur von dem, dessen wahres Eigenthum sie sind.

Schon oben §. I haben wir gesehen, daß die Kirche nach der Einrichtung, und dem Willen unsers Heilandes keineswegs unfähig sey, zeitliche Güter zu besizen. Da nun die Gläubigen ihre Güter der Kirche freygebig opferten, und diese zur Erhaltung ihrer Altarsdiener, und zu anderem frommen Gebrauche solche annimmt, so mangelt hier in der That nichts, was nach allen Gesezen zur Uebertragung der Herrlichkeit, und des Eigenthumsrechtes erfoderlich seyn könnte: Denn **erstens** die Gläubigen entschlagen sich selbst freygebig des Eigenthumsrechtes über diese Güter; **zweytens** die Landesfürsten haben darein gewilliget; und **drittens** die Kirche hat diese ihr angetragene Güter nicht nur nicht ausgeschlagen, sondern solche also an sich gebracht, daß sie zu allen Zeiten wi-

der

der alle ungerechten Angriffe nach allen Kräften ist geschüzet, und vertheidiget worden. Ich weis, und begreife es nicht, was noch mehr zu einem wahren Eigenthum erfoderet werden könnte, und womit noch sonst die weltlichen Herren ihr Eigenthumsrecht von ihren Gütern erweisen möchten.

Aber die Wahrheit unsers Sazes erhellet noch mehr daraus, daß die Kirche zu allen Zeiten mit den Gütern, welche ihr die Gläubigen opferten, solche Anstalten getroffen, welche die wahre Herrlichkeit, und das Eigenthumsrecht offenbar an Tag legen. Denn Güter verpfänden, verdingen, vertauschen, verkaufen, und und dergleichen, sind dieß nicht nach einstimmiger Meynung aller Rechtsgelehrten Handlungen, und Wirkungen der eigentlichen Herrlichkeit, und des wahren Eigenthums? Nun aber hat die Kirche zu allen Zeiten für erlaubt, und sich ganz eigen angesehen, derley Verfügungen mit

den geistlichen Gütern zu treffen, so oft ihr daraus ein Vortheil zuwachsen könnte. Eine Thatsache, von der uns die ununterbrochene Reihe der Beyspiele von derley Unternehmungen, und so vieler Verordnungen, die sowohl die Konzilien, als die römischen Päbste in Ansehung der Verwaltung, und der Veräußerung der Kirchengüter ergehen liessen, zu Genüge, und so sehr überzeugen, daß es hier ganz überflüßig scheint, einige Beyspiele davon anzuführen.

Und daher kömmt es, daß es nicht nur die alten, sondern auch die neuern Gelehrten einhellig als eine ausgemachte, und keinem Zweifel mehr unterworfene Sache annehmen, das Eigenthumsrecht über die geistlichen Güter sey [illegible]r Kirche eigen; nur in dem allein sind [illegible]nterschieden, daß einige derselben beh[illegible]en, jeder Benefiziat sey vollkommener Herr von den besondern Einkünften, die ihm sein von der Kirche zugetheil-

tes

tes Benefizium abwirft; andere aber der Meynung sind, daß diese Herrlichkeit, und dieses Eigenthumsrecht auch der Einkünfte einzelner Benefiziaten nur der Kirche, als der Gemeinde angehöre, folglich kein einziger dieses Recht der Kirche abspricht. **Derley Güter**, lehret **Johann von Paris**, da er von den geistlichen Gütern und Stiftungen handelt, **gehören der Kirche zu in Ansehung des Eigenthumes, und den Vorstehern in Ansehung der Ausspendung.** (c) Eben dieser Meynung ist **Anton Schmidt**, da er sagt: **Derley Güter**, das ist die geistlichen Güter **sind das Eigenthum der Kirche.** (d) Mit diesem stimmt

(c) Talia bona sunt Ecclesiæ, quantum ad proprietatem, sed Prælatorum, quantum ad dispensationem. *Joan. de Paris Tract. de potest. reg. et papali C. 6.*

(d) Bona isthæc in Dominio Ecclesiæ sunt. *Inst. Jur. Eccl. Tom. 1. C. 2. Sect. 2. art. 2. §. 297.*

stimmt überein Xavier Gmeiner, da er spricht: Wenn also Jemand der Kirche ein Geschenk machet, der überträgt das Eigenthum davon an die Kirche (e) So lehren in unsern Tagen die Lehrer des Kirchenrechtes.

§. IV.

Die Verwaltung der geistlichen Stiftgüter gehöret gemäß der kanonischen Sazungen den Benefiziaten, vorzüglich aber den Bischöfen zu.

Daß die Verwaltung jener Güter, und Habschaften, welche von den Gläubigen der Kirche geopfert wurden, geistlichen Personen

(e) Si quis itaque donationem facit Ecclesiæ, dominium sui in illam transfert. *Inst. Jur. Eccl. Tom.* 2. *Sect.* 2. *C.* 2. §. 344. *in Corol.*

sonen zustehe, und obliege, haben uns schon die Apostel durch ihr Beyspiel sattsam belehret. Denn da die Anzahl der Jünger zunahm, und die Griechen wider die Juden zu murren anfiengen, daß ihre Wittwen bey der täglichen Austheilung zurükgesezet würden, haben die Apostel, welche durch das Predigamt verhindert, dieser Ausspendung nicht abwarten konnten, die Jünger zusammen berufen, aus ihnen sieben gewählet, und zu Diakonen geweihet, denen sie auferlegten, die gemeinen Habschaften, die den Aposteln übergeben wurden, getreu aus zuspenden. (a) Diese erleuchtesten, beßt unterrichten, und heiligsten Lehrer unsers Glaubens haben also dafürgehalten, diese Verwaltung und Vertheilung, der geistlichen Einkünfte müssen nicht durch Layen, sondern durch besondere dazu bestimmte Diener der Kirche geschehen. Daher hat auch der

heilige

(a) *Actor.* 6.

heilige Paulus, nachdem er bey den Korinthern Sammlungen anzustellen befohlen, um daraus der Noth der dürftigen Christen zu Jerusalem zu steuern, für gut befunden, dieses versammelte Geld durch diejenigen, die er dazu gewählet hatte, nach Jerusalem zu übersenden. (b)

Hierinn folgte die Kirche der erstern Jahrhunderte genau den Aposteln, welche allzeit wollte, daß die Vollmacht über die Verwaltung, und Ausspendung der zeitlichen Kirchengüter den Bischöfen eigen sey. Denn der XXXIX. aus den sogenannten apostolischen Kanonen lautet also: „Die Sorgen aller Kirchenanliegenheiten „soll der Bischof haben, und solche „gleichsam vor dem Angesichte Gottes ver„walten; es soll ihm nicht erlaubt seyn, „von dem, was Gottes ist, nur das ge„ringste unrecht an sich zu bringen, o„der

(b) 1 Cor. 16.

„ der seinen Aeltern zu schenken. Wenn
„ sie arm sind, dann soll er ihnen nur
„ als Armen mittheilen, nicht aber um ih-
„ rerwillen die Kirchengüter verschwenden. „
(c) Der VII. und VIII. Kanon des Konziliums zu Gengra spricht den Fluch über all diejenigen, welche Kirchengüter hingeben, oder annehmen ohne Wissen, und Willen des Bischofes, oder des von ihm aufgestellten Verwesers: „ Wenn Jemand
„ die der Kirche geopferten Früchten hin-
„ weggiebt, oder annimmt, außer dem
„ Bischof, oder denjenigen, der zur Aus-
„ spändung der Wohlthaten bestimmet ist,
sowohl

(c) Omnium negotiorum Ecclesiasticorum curam Episcopus habeat, et ea velut Deo contemplante dispenset, nec ei liceat, ex his aliquid omnino contingere, aut parentibus propriis, quæ Dei sunt, condonare. Quod si pauperes sunt, tanquam pauperibus subministret, nec eorum occasione Ecclesiæ negotia deprædetur. *Conc. Coleti Tom.* 1. *col.* 50.

„ sowol der solche hingiebt, als der sie annimt, „ der sey verflucht. (d) Das Konzilium zu Antiochia befihlt nachdrüklich, man soll die Kirchensachen verwalten mit jener Treue und Redlichkeit, die man selbst Gott, der alles genau beobachtet, und beurtheilet, schuldig ist: „ Alles, was der Kirche angehöret, soll der Kirche erhalten werden „ mit allem guten Gewissen, und Treue „ gegen Gott aller Herren, und Richter. „ (e) Und gleich darauf äußert sich dieses Konzilium, daß der Bischof hierüber die Vollmacht habe, indem ihm das Volk von Gott ist anvertrauet worden: „ welche

„ auch

(d) Si quis dat, vel accipit fructus oblatos præter Episcopum, vel eum, qui est constitutus ad beneficentiæ dispensationem, et qui dat, et qui accipit, sit anathema. *Conc. Coleti Tom.* 2. *Col.* 430.

(e) Ea, quæ sunt Ecclesiæ, Ecclesiæ serventur cum omni bona conscientia et fide in omnium præsidem, et judicem Deum. *Can.* 14. *Conc. Coleti Tom.* 2. *p.* 595.

„ auch mit Bescheidenheit, und Voll„ macht zu verwalten, dem Bischofe zu„ steht, dem das ganze Volk, und die „ Seelen derjenigen, die sich in der Kir„ che versammeln, übergeben sind.„ (f) Schon damals hatten einige Kirchen ihre Sachwalter, und Wirthschafter, die von dem Bischofe bestimmet wurden; auf daß aber bey jeder Kirche ein solcher Verweser der zeitlichen Güter sey, hat erst das Konzilium zu Kalzedon anbefohlen, doch nur also, daß die Vollmacht über alle Kirchengüter allzeit dem Bischofe eigen verbleibe, weßwegen hat dieses heil. Konzilium folgendes Gesez gemacht: „ Unserer heil. „ Versammlung ist es hinterbracht worden, „ daß es einige Kirchen gebe, die keinen „ Wirthschafter haben, und daß wenige

d „ Bischö-

(f) Quæ etiam administrari conveni cum judicio, et potestate Episcopi, cui est omnis populus creditus, et eorum animæ, qui in Ecclesia conveniunt. *Ib.*

„ Bischöfe seyn, welche sich der Kirchen-
„ güter annehmen. Weswegen befehlen
„ wir, daß jede Kirche, die einen Bi-
„ schof hat, auch einen Wirthschafter aus
„ den Priestern, und zwar aus den be-
„ währtesten Priestern ebenderselben Kirche
„ habe, und daß er es seyn soll, wel-
„ cher das Geld für die Kirche verwende
„ nach dem Befehl des Bischofes, wie er
„ es wird haben wollen, und er es ihm
„ auftragen wird. Indessen soll der Bi-
„ schof auf die Kirchenauslagen wohl Acht
„ haben, und solche sollen ohne sein Wis-
„ sen nicht gemacht werden, damit die
„ Kirchengüter nicht zu Grunde gehen, und
„ die Priester deßwegen einer Ahndung
„ schuldig werden. Wer aber immer sol-
„ ches Geboth übertreten wird, der sey
„ verflucht, von der Kirche abgesondert,
„ und exkommunizirt. „ (g)

Allein,

(g) Pervenit ad S. Synodum, quod nonnullæ sint Ecclesiæ, quibus nullus est œcono-

Allein, was hat es nöthig in einer so offenbar deutlichen Sache so viele Beyspiele, und Zeugnisse des Alterthums zu häufen, da ohnehin keinem einzigen, sowohl aus den ältern, als jüngern Kanonisten ein Zweifel beykömmt, daß in den ersten Jahrhunderten der Kirche, ehe die Vertheilung der Kirchengüter geschah, die

mus, et quod pauci sint Episcopi, qui opes Ecclesiæ accipiunt. Quamobrem præcipimus, ut omnis Ecclesia, quæ habet Episcopum, œconomum etiam habeat e Sacerdotibus ejusdem Ecclesiæ, et quidem selectissimis, et ut ipse sit, qui pecuniam pro Ecclesia expendat Episcopi mandato, juxta quod Episcopus voluerit, et ei præceperit. Verum tamen Episcopus Ecclesiæ expensas inspiciat, neque sine ipsius testimonio fiant, ne opes Ecclesiæ perdantur, et Sacerdotes propterea reprehendantur. Quicunque autem hoc transilierit, anathematizatus sit, segregatus, excommunicatus. *Can. 26. Conc. Coleti Tom. 4. col. 1729.*

Verwaltung derselben gemäß der Kirchensa-
zungen dem Bischofe eigen gewesen? „Daß
„anfangs die Bischöfe die ersten, und
„vorzüglichsten Ausspänder der Kirchengü-
„ter gewesen, ist der allgemeine Aus-
„spruch aller Kirchensazungen, „ lehret der
in diesem Fache bewährteste **Van Espen.**
(h) Eben also redet **Joseph von Rieg-
ger**: „Was die Verwaltung dieser Kir-
„chengüter betrift, so wurde solche der
„Heiligkeit der Geistlichen, zu der sie
„sich bekennen, anvertraut, und bis-
„her verschiedener Abwechslung unterwor-
„fen; denn zuerst hieng diese Verwal-
„tung nur von dem Willen der Bischöfe
„ab, der durch kein anderes Gesez, als
„der Gerechtigkeit, und der Liebe einge-
„schränket

(h) Episcopos primitus fuisse rerum Ecclesiasticarum primarios, ac præcipuos dispensatores, omnium passim canonum una est Sententia. *Van Espen Jur. Eccl. P.* 2. *T.* 36. C. 1. *N.* 1.

schränket ward ꝛc. (i) Hierinn stimmet auch überein **Valentin von Eybel**, da er sagt: „Weder aus dem, daß die Ver„waltung derley geistlicher Güter, die „ehemals den Bischöfen eigen war, nun „den Benefiziaten, und den Geistlichen „selbst überlassen ist. ꝛc. „ (k)

Nach geschehener Zertheilung dieser geistlichen Güter, welche nach der Mey-

D 3 nung

(*i*) Horum Ecclesiæ bonorum administrationem, quod attinet ea Clericorum sanctitati, quam profitentur, concredita est, ac variis hucusque vicissitudinibus obnoxia fuit. Primo enim ab Episcoporum arbitrio nulla, nisi justitiæ, et charitatis lege constricto dependebat, &c. *Inst. Jur. Eccl. Part.* 3. §. 374.

(k) Neque ex eo, quod ejusmodi bonorum (*Ecclesiasticorum*) administratio, quæ olim ad Episcopos pertinebat, nunc Beneficiariis, et Clericis ipsis relicta est; &c. *Introd. in Jus Eccl. Tom.* 2. *L.* 2. C. 4. §. 121.

nung des Herrn von Riegger im fünften Jahrhundert soll zu Stande gekommen seyn, obwohl jeder einzelne Benefiziat die Sorge, und Verwaltung seiner Einkünfte auf sich hatte, so wurde dennoch eine gewiße höchste Vollmacht über alle geistlichen Güter den Bischöfen immer überlassen. Man kann hierüber sehr viele Kirchensazungen der Konzilien beym **Thomaßin** lesen, die er mit vieler Mühe über diese Materie zusammengetragen hat. (l) Diese immerandauernde Kirchenzucht verkannte das Konzilium von **Trient** nicht, da es beschloß: „Die „Bischöfe auch als Abgesandte des apo„stolischen Stuhles sollen in den, ihnen „von dem Rechte zugestandenen Fällen „Vollbringer aller frommen Vermächtnisse „seyn, die sowohl in dem lezten Willen, „als unter noch Lebenden geschehen sind; „eben diese sollen das Recht haben, die „Spi-

(l) *De Vetr. et Nov. Eccl. discip. Part. 3. L. 2. a Cap. 5. usque 12.*

„ Spitäler , Bruderschaften , und Ver„sammlungen der Layen , weß Namens
„ sie seyn mögen , zu untersuchen ; —
„ — Alle Sammlungen der Frömmigkeit,
„ und der Nächstenliebe , und alle from„men Zusammenlagen , wie sie immer
„ heissen mögen , — — und alles dasje„nige, was zum Gottesdienste, zum Seelen„heile, und zur Pflege der Armen ist angeord„net worden, sollen sie gemäß ihrer Pflicht,
„ und Schuldigkeit nach den Kirchensazungen
„ einsehen , und betreiben. (m)

 §. V.

(m) Episcopi etiam tanquam sedis Apostolicæ delegati in casibus a jure concessis, omnium piarum dispositionum , tam in ultima voluntate , quam inter vivos , sint executores ; habeant jus visitandi hospitalia , Collegia quæcunque , ac Confraternitates laicorum. — — Eleemosynas montis Pietatis , sive Charitatis , et pia loca omnia , quomodocunque nuncupentur , — — ac omnium , quæ ad Dei

§. V.

Man kann also die Bischöfe und Benefiziaten weder des Eigenthumes, noch der Verwaltung der geistlichen Güter je mit Rechte berauben: weder kann es erlaubt seyn, eine merkliche Aenderung in Ansehung des Eigenthumes, oder der Verwaltung dieser Güter, ohne eine durchaus freye, und ganz ungezwungene Einwilligung der Bischöfe, und des römischen Pabstes vorzunehmen.

Daß man der Kirche das Eigenthumsrecht über die geistlichen Güter nicht entziehen könne, erhellet schon zur Genüge daraus, daß nach allen Rechten keiner ei-

ner

cultum, aut animarum salutem, seu pauperes sustentandos instituta sunt, ipsi ex officio suo juxta SS. Canonum statuta cognoscant, et exequantur. *Sess.* 22. C. 8. *de reform.*

ner Sache, welche er rechtmäßig besizet, je von dem andern kann beraubet werden. Da nun die Kirche über ihre Güter das wahre, im engsten Verstande genommene Eigenthumsrecht besizet, welches entweder jedem einzeln Benefiziaten, oder doch der ganzen Gemeinde eigen ist, wie es oben § II. und III. erwiesen worden, so ist es von selbst offenbar, daß dieses Rechtes von niemand könne beraubet werden. Daher auf daß für die Aufrechthaltung dieser Güter gesorget würde, ist mit Rechte über alle, und jede, welche dieselben unrechtmäßig antasten wollten, die Strafe des Kirchenbannes gesprochen worden, wie solches deutlich zu lesen ist in dem XXII. Kanon des dritten Kirchenrathes zu Orleans; (a) in dem I. Kapitel der Kirchenversammlung zu Avignon (b) im IV. K.

(a) *Conc. Coleti Tom. 5. Col. 1280.*

(b) *Ibid. T. 14. Col. 463.*

des Konziliums zu Redon; (c) im L. Kapitel des Kirchenrathes zu Ofen in Hungarn (d) und mehr andern Synoden, und Kirchenversammlungen, in derer Fußstapfen das Konzilium zu Trient getreten, da es folgende Verordnung verfaßte: „Wenn die Habsucht, eine Quelle aller „Bosheit, einem Geistlichen, oder Layen, in was immer für einer Würde, „sie mag auch kaiserlich, oder königlich „seyn, er stünde, in soweit befangen „sollte, daß er die Gerichtsbarkeit, „Güter, Abgaben, Gerechtsame, „Früchten, Nuzen, und welch immer „für Einkünfte einer Kirche, oder was „immer für einer geistlichen Stiftung, „welche für die Nothdürften der Altars„diener, oder der Armen sollen verwen„det werden, für sich selbst, oder „durch andere, mit Gewalt, oder durch

„ einge-

(c) *Ibid. Col.* 476.
(d) *Ibid. Col.* 659.

„ eingejagte Furcht, oder durch unter„ schobene geistliche oder weltliche Perso„ nen, oder durch was immer für Kunst„ griffe, oder unter welch immer schein„ baren Vorwande sich zuzueignen, sol„ che nach seiner Willkür zu verwenden, „ oder auch nur zu verhindern sich erküh„ nen sollte, daß solche von denjenigen, „ denen sie mit Rechte gebühren, nicht „ empfangen und eingebracht werden, der „ soll dem Kirchenbanne so lange unterlie„ gen, bis er die Gerichtsbarkeiten, Gü„ ter, Sachen, Gerechtsame, Früchte, „ und Einkünfte, die er an sich gezogen, „ oder die an ihn auch auf was immer für „ eine Weise, auch durch Schankung ei„ ner unterschobenen, und sie unrechtmäs„ sig besizenden Person gekommen sind, „ der Kirche, und ihrem Verweser, o„ der dem Benefiziaten ganz und vollkom„ men wird zurükgestellet, und alsdann „ darüber von dem römischen Pabste die Los„ sprechung erhalten haben. „ (e)

(e) Si quem Clericorum, vel Laicorum, qua-

Nicht minder ist es überzeugend offenbar, daß man den Bischöfen, und Benefiziaten nicht einmal die Verwaltung ihrer geist-

cunque is dignitate, etiam Imperiali, aut Regali præfulgeat, in tantum malorum omnium radix, cupiditas occupaverit, ut alicujus Ecclesiæ, seu cujusvis secularis, vel regularis beneficii, Montium Pietatis aliorumque piorum locorum jurisdictiones, bona, census, ac jura etiam feudalia, vel emphyteutica, fructus, emolumenta, seu quascunque obventiones, quæ in Ministrorum, et pauperum necessitates converti debent, per se, vel alios, vi, vel timore incusso, seu etiam per suppositas personas Clericorum, aut Laicorum, seu quacunque arte, aut quocunque quæsito colore in proprios usus convertere, illosque usurpare præsumserit, seu impedire, ne ab iis, ad quos jure pertinent, percipiantur, Is anathemati tamdiu subjaceat, quamdiu jurisdictiones, bona, res, jura, fructus, et reditus, quos occupaverit, vel qui ad eum quomodocunque, etiam ex donatione suppositæ personæ perve-

geistlichen Güter entziehen könne; wie hierüber **Anton Schmidt** der berühmte Kanonist unsrer Zeiten so weislich, als gründlich raisoniret, da er schreibt: „Derley „Güter sind das Eigenthum der Kirche; „also gehöret die Verwaltung derselben „nach allem Rechte den Prälaten, und „Vorstehern der Kirche.„ (f) Und zwar nach dem **Naturrechte** gehöret die Verwaltung der Güter, denjenigen zu, welche das Eigenthum derselben besizen, oder doch den Fruchtgenuß davon haben. Da nun die Kirche das Eigenthum ihrer Güter

pervenerint, Ecclesiæ, ejusque administratori, sive beneficiato integre restituerit, ac deinde a Romano Pontifice absolutionem obtinuerit. *Sess.* 22. *C.* 11. *de reform.*

(*f*) Bona isthæc in Dominio Ecclesiæ sunt: quare eorundem administratio omni jure ad Prælatos Ecclesiarum, & earum Rectores pertinebit. *Inst. Jur. Eccl. C.* 2. *Sec.* 2. *art.* 2. §. 297.

Güter hat, die Bischöfe aber, und jeder Benefiziat wenigstens den Fruchtgenuß davon haben, so folget von sich selbst, daß auch die Verwaltung dieser Güter nach dem **Naturrechte** den Dienern der Kirche eigen sey. Daß ihnen aber diese Pflicht auch nach dem **Kirchenrechte** obliege, bezeuget ganz augenscheinlich die immerwährende Praxis der Kirche, und so viele Kirchensazungen, derer einige im vorhergehenden Abschnitte angeführet worden sind.

Daß aber nicht einmal einige Veränderung in Ansehung des Eigenthums der geistlichen Güter, oder was eben so viel ist, nicht einmal eine Veräußerung derselben ohne Einwilligung des römischen Stuhls geschehen könne, erhellet aus der **Konstitution Pauli** II. in welcher jede Veräußerung der geistlichen Güter, die ohne Rath und Einwilligung des römischen Pabstes geschieht, null, und nichtig erkläret wird.

Auf

(g) Auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung müssen die Bischöfe Deutschlands, da sie von dem römischen Stuhle bestättiget werden, mit folgenden Worten schwören: „ Die Habschaften aber, die zur „ Erhaltung gehören, will ich weder verkau„ fen, weder verschenken, weder verpfänden, „ noch auf einige Weise veräußern, auch mit „ Einwilligung des Kapitels meiner Kirche „ ohne dazu von dem römischen Pabste die „ Einwilligung dazu erhalten zu haben; „ und wenn ich mich in etwas dergleichen „ einlassen sollte, so will ich mich den „ Augenblik allen Strafen die in einer „ hierüber ergangenen Verordnuug (näm„ lich der obenangeführten Pauli II.) „ enthalten sind, unterworfen haben. „ (h) Es ist auch gar nicht zu zweifeln, daß diese

(g) Cap. *un. extravag. com. de rebus Eccl. non alienandis.*

(*h*) Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo, neque

diese Verordnung des **Pabstes Paulus** des II. in Deutschland angenommen sey: Denn **Herr von Riegger** schreibt davon also: „Ich halte dafür, daß unter „der allgemeinen Annehmung des Kirchen„rechtes in seinem Umfange, auch diese „paulinische Verordnung mitbegriffen sey, „und die widrige Gewohnheit, wenn „sie doch irgendwo im Deutschlande üblich „wäre, müsse zuerst erwiesen werden.„ (i) Und bald darauf sagt eben derselbe folgendes:

que inpignorabo, nec de novo infeudabo, vel aliquo modo alienabo etiam cum consensu Capituli Ecclesiæ meæ inconsulto Romano Pontifice, etsi ad aliquam alienationem devenero, pœnas in quadam super hoc edita Constitutione (*nempe cit. extravag.*) contentas eo ipso incurrere volo. *Pontif. Rom. edit. Venet.* 1710. *de consecrat. electi in Episc. pag.* 54.

(i) Equidem sub generali receptione Corporis Juris Canonici in suo complexu, hanc quo-

gendes : „ Was ich davon halte, sage
„ ich nach meinen Grundsäzen dieses im Kur-
„ zen : Mir komme nicht der geringste
„ Zweifel bey, daß die paulinische Ver-
„ ordnung, die dermalen der Samm-
„ lung des Kirchenrechtes einverleibt ist,
„ welche also beginnet : Ambitiosæ&c.
„ Kraft des kanonischen Gesezes, und der
„ Eide, den unsere Bischöfe, und Aebte
„ ablegen, Kraft des Gewissens, sich
„ solche verpflicht, und verbündlich ma-
„ che. „ (k)

e Endlich

quoque Constitutionem Paulinam comprehendi, et consuetudinem contrariam, si alicubi in Germania vigeat, probandam primum esse existimo. *Inst. Jur. Part.* 3. §. 310.

(k) Quid ego sentiam, paucis, inhærendo meis principiis, edico : Constitutionem Paulinam Corpori Juris Canonici h. t. insertam, quæ incipit : *Ambitiosæ &c.* vi legis

Endlich, daß nicht einmal eine merkliche Aenderung in Ansehung der Verwaltung dieser geistlichen Güter ohne die freyeste, und ganz ungezwungene Einwilligung des römischen Stuhles, und der Bischöfe geschehen dürfe, erhellet theils aus dem ächten Begriff des päbstlichen Primats, theils aus der schweresten Pflicht, die den Bischöfen von den heiligen Kirchensazungen auferlegt ist, diese Güter zu verwalten. Denn zuerst, wie der schon oft belobte **Herr Schmidt** gründlich schlüsset: „ Da aus dem Primat nothwendig die „ Sorgfalt, und die Aufsicht über alle „ Kirchen in der ganzen Welt flüßt: diese Sorgfalt aber in der That statt haben muß in allen jenen Dingen, durch „ welche der Kirchenstand auf was immer

für

gis canonicæ, et Juramentum ab Episcopis, et Abbatibus nostris præstitum, eos virtute religionis obligare, et obstringere, mihi dubium nullum est. *Ib. in Notis.*

„ für eine Weise schlechter werden könnte, „ so scheint es unläugbar zu seyn, daß „ dem Pabste Kraft des Primats die höch„ste Aufsicht über diese Güter, und die „ Sorgfalt, daß solche gut verwaltet „ werden, obliege.“ (l) Und dann, was die Bischöfe betrift, so liegt denselben, und zwar jedem insonderheit in seinem Kirchensprengel eine allgemeine Aufsicht, und Verwaltung über alle Gott gewiedmeten Güter theils aus dem **Naturrechte**, theils aus den **Kirchensazun-**

(*l*) Cum ex vi Primatus necessario fluat solicitudo, et cura omnium in orbe Ecclesiarum: hæc vero profecto locum habeat in iis omnibus, per quæ status Ecclesiarum deterior quacunque ratione fieri queat, negari non posse videtur, Pontifici vi Primatus curam quoque supremam horum bonorum (*Ecclesiasticorum*) proque iis rite administrandis solicitudinem incumbere. *Inst. Jur. C.* 2. *Sect.* 2. *Art.* 2. §. 298.

gen ob, wie solches im IV. Abschnitte weitläufiger dargethan worden ist. Daher, wenn man für gut fände, eine merkliche Veränderung in Ansehung dieser Verwaltung zu unternehmen, muß man die Meynung, das Gutachten, und die freyeste Einwilligung bey dem Kirchenhaupte, und jedem einzeln Bischofe ansuchen, denn nur diese hat Gott aufgestellt als höchste Verweser der Kirchensachen, und diesen allein hat er die Verwaltung der Kirche seinen besondern Schuz, und Beystand verheissen.

§. VI.

§. VI.

Die größten weltlichen Fürsten, und Monarchen haben weder als Landesherren, noch als Beschüzer der Kirchensazungen, oder als Advokaten der Kirche das Recht, sich die Kirchengüter zuzueignen, oder in Ansehung ihrer Verwaltung eine merkliche Abänderung zu machen, ohne Einwilligung der Bischöfe, und des römischen Pabstes.

Denn die weltlichen Fürsten, als **Landesherren** betrachtet, haben kein anderes Recht, als daß sie von ihren Unterthanen alle jene Steuern, und Abgaben fodern können, die zum Wohlstande des gemeinen Wesens, und zur Aufrechthaltung des Staates nothwendig sind. Der Landesfürst hat nicht einmal das Recht, auch einen einzigen, und geringsten Bürger seiner Güter, und Hab-

schaften, die er sich rechtmäßig erworben hat, ohne vorhergehende schwere Schuld wegzunehmen, außer allein in der äußersten Noth des gemeinen Wesens, in welchem Falle ohnehin jeder einzelne Bürger nach dem Naturrechte verbunden ist, zum Beßten des ganzen Staates, wenn es nöthig ist, alle seine Güter abzutreten. Um wie viel weniger haben eben diese Landesfürsten das Recht, der Kirche ihre Güter zu entziehen, die Gott geopferet worden, und die sie rechtmäßig an sich gebracht hat? hiezu kömmt noch der strengste Verboth, den hierüber der allgemeine Kirchenrath zu **Trient** ergehen ließ; und den wir oben in dem vorhergehenden Abschnitte der Länge nach angeführet haben, welcher Verboth selbst Könige, und Kaiser mit deutlich, und ausdrüklichen Worten trift, dem sich auch diese als Söhne, **und Glieder der Kirche** ohne allen Zweifel zu unterwerfen schuldig sind.

Wenn

Wenn man weiters diese weltlichen Fürsten als **Beschüzer der Kirchensazungen**, und als **Advokaten der Kirche** betrachtet, so kömmt es denselben in Wahrheit keineswegs zu, durch ihre Verordnungen den Kirchensazungen zu nahe zu treten, dieselben zu verlezen, sie umzustossen; denn man könnte unmöglich begreifen, wie sie auf solche Art **Beschüzer der Kirchensazungen** wären: sondern es liegt ihnen allein ob, all das jenige, was von der Kirche rechtmäßig ist verordnet worden, auch durch ihre Macht, und ihr Ansehen zu bestättigen, und darauf zu halten, daß es genau befolget werde. Wenn sie solches thun, dann sind sie **Beschüzer der heiligen Kirchensazungen**, dann sind sie **Advokaten der Kirche**. Nachdem nun durch unzählige Kirchenverordnungen fest gesezet worden ist, daß die geistlichen Güter zum Theile von den Benefiziaten, hauptsächlich aber von den Diözesanbischöfen verwaltet werden (wie es oben

ben im IV. Abschnitte erwiesen worden ist) und das Ueberflüssige davon von ihnen selbst entweder unter die Armen vertheilet, oder auf andere gottselige Werke verwendet werde, so ist es ungezweifelt, daß die Landesfürsten die gute Verwaltung, und die gehörige Verwendung der geistlichen Güter zwar betreiben können, und müssen, aber in Ansehung der Verwaltung, und der Verwendung dieser Güter eine neue und merkliche Aenderung vorzunehmen, und einzuführen, keineswegs das Recht haben. Wenn doch nichts destoweniger was immer für Zeitumstände eine solche Abänderung einzurathen scheinen, dann liegt es einem katholischen Fürsten ob, seine Gesinnungen, und die Bewegursachen seiner nun vorzunehmenden Anstalten den Vorstehern der Kirche, vorzüglich aber dem römischen Pabste, an welchen Kraft des von Gott eingesezten Primats alle wichtigern Geschäfte, und Unternehmungen der Kirche, gebracht weden müssen, zu entdeken

ken, darüber ihr Gutachten zu vernehmen, und sich demselben in derley Sachen zu fügen. Wenn aber dennoch der Landesfürst über alles das anders handeln sollte, dann würde er einst, sowohl wegen seiner Unbefugsamkeit, als aller Uebel, welche vielleicht aus einer solchen eigenmächtig unternommenen Veränderung in Ansehung der geistlichen Güter entstehen würden, Gott dem höchsten Richter die strengste Rechenschaft geben müssen.

Allein lasset uns hier ganz redlich zu Werke gehen, und auch die Gründe hören, und untersuchen, welche einige Afterpolitiker unserer Zeiten wider das, was bisher behandelt worden ist, wirklich anführen, oder doch vielleicht anführen könnten. Sie sprechen also in einem hohen, und wie gewöhnlich, entscheidenden Tone.

A. Nichts kann der Mensch Gott dem höchsten Herr'n eigentlich schenken,

das Eigenthum keiner einzigen Sache kann er an ihn übertragen, sondern die Unterthanen können nur etwas von ihren Gütern zum Gottesdienste wiedmen: wenn nun diese zum Pracht der Religion, woran die ganze Gemeinde Theil nimmt, etwas beygetragen haben, so gehöret das Eigenthum dieses Aufwandes der ganzen Gemeinde, oder dem Fürsten, an welchen alles, was die Gemeinde eigenes hat, gemäß des Vertrages der Unterwürfigkeit, übertragen worden ist. (a) Wenigstens scheint es, daß nach dem Tode der Bischöfe, und der Benefiziaten die Güter derselben dem bürgerlichen Eigenthume, und dem Rechte des Fürsten heimfallen, oder sollten wohl geistliche Güter durch Erbfolge an andere überlassen werden können?

Aber

(a) *Eybel Introd. in Jus Eccl. Tom.* 2. *L.* 2. C. 4. §. 118.

Aber hierauf scheint folgende Antwort Jedwedem einleuchtend, und überzeugend zu seyn. Da die Kirchengüter von den alten Vätern der Kirche, und in den heil. Kirchensazungen **Geschenke Gottes**, oder **das Erbe Christi** genennet werden, wurde solches nie anders verstanden, als daß derley Güter insonderheit theils zum Gottesdienste, theils zur Erhaltung der Altarsdiener, und endlich auch zur Hilfe der Armen Gott gewiedmet seyn. Die angeführte Einwendung, damit ich mehr, als sie verdienet, zugebe, würde höchstens damals etwas erweisen, wenn die Kirche von dem bürgerlichen Staate gar nicht unterschieden, sondern sowohl über den Staat, als über die Kirche, ein und eben dasselbe höchste Oberhaupt, nämlich der Landesfürst gesezet wäre. Nachdem es aber allen Katholiken ungezweifelt bekannt ist, daß die Kirche, oder geistliche Regierung von dem Staate, oder der Regierung einer bürgerlich und ganz weltlichen Gemein-

de allzeit unterschieden sey, und jedem aus beyden ein ganz unterschiedenes höchstes Oberhaupt nach göttlicher Anordnung gegeben worden ist, so mag kaum Jemand seyn, der nicht das Blendende, oder Betrügliche, das Falsche des dawider angeführten Hauptgrundsazes sogleich begreife. Denn die Gläubigen, und auch selbst die gottseligen weltlichen Fürsten, da sie ihre Güter zum Gottesdienste wiedmeten, haben solche der Gemeinde, nicht in sofern sie eine bürgerliche, und pur weltliche, sondern in sofern sie eine geistliche Gemeinde ist, übergeben. Daher gleichwie alle jene Güter, welche die Bürger zum zeitlichen Wohlstanstande dem Staate als einer nur bürgerlichen Gesellschaft gegeben haben, dem ganzen Staate, und dem Vertrage der Unterwürfigkeit dem Landesfürsten, als dem Vorsteher des Staates angehören; eben so müssen jene Güter, welche die Gläubigen zum Gottesdienste der Kirche, als einer pur geistlichen Gemeinde opfern, der Kir-

che, und nach dem Vertrage der Abhängigkeit den Vorstehern der Kirche zugehören. Um hier durch Spizfindigkeiten nicht irre geführet zu werden, darf man den wichtigen Unterschied einer zweyfachen Gesellschaft nie außer Acht lassen; solches erkannte selbst Anton de Dominis, da er von den Gütern einzelner Kirchen also raisoniret: „Diese geistlichen Güter also sind Güter „der Gemeinde, und das Eigenthumsrecht derselben ist bey der ganzen, nämlich jener besondern Gemeinde, in so„weit sie eine geistliche, nicht weltliche „Gemeinde ist, — — welche ganze Ge„meinde doch sowohl der Kirche, als „der Armen zusammen genommen, wie sie „einen Körper einer Kirche, oder viel„mehr ein Glied der ganzen Kirche, wel„che die eine, und allgemeine ist, aus„macht, so ist sie die erste, und un„mittelbare Eigenthümerinn ihrer Güter

„ zc. „ (b) Obwohl nachmals eben dieser Autor gleichsam seiner selbst, und seiner vorhergehenden Grundsäze vergessen, diese verschiedenen, von Gott über beyde Gemeinden aufgestellten Oberhäupter nicht genugsam unterscheidet, und den weltlichen Fürsten eine allzu große Macht über die geistlichen Güter einräumet. Uebrigens wem aus allen Gläubigen ist es je eingefallen, daß er seine Güter, die er der Kirche legiret,

dem

(*b*) Bona itaque hæc Ecclesiastica sunt bona communitatis, et dominium ipsorum est penes totam communitatem illam particularem, quatenus est Communitas spiritualis, et Ecclesiastica, non temporalis, — — — quæ tamen tota Communitas, tam divitum, quam pauperum simul sumta, ut facit unum corpus unius Ecclesiæ, seu potius unicum membrum totius Ecclesiæ, quæ est unica, et universalis, ita est prima, et immediata domina suorum bonorum &c. *Ant. de Dominis de Repub. Eccl. L. 9. C. 6. n. 11.*

dem Eigenthum und der Oberherrschaft der weltlichen Fürsten wollte unterworfen haben? Und sogar haben wohl je selbst die weltlichen Fürsten, wenn sie Güter, Lehen allein ausgenommen, der Kirche, und dem Gottesdienste so freygebig gewiedmet haben, die Herrlichkeit, und das das Eigenthumsrecht derselben sich vorzubehalten im Sinne gehabt; nnd weswegen war es nöthig gewesen, in dem Kostnizer Kirchenrathe zu entscheiden, daß die Kirche Habschaften und zeitliche Güter, welche ihr von den Gläubigen geopferet werden, besitzen könne, wenn sie nicht zu ihrem, sondern der weltlichen Fürsten Eigenthum gehörten? Endlich würden nicht höchst ungerecht seyn alle die schärfesten Strafen, welche die Kirche selbst Königen, und Kaisern, sobald sie die geistlichen Güter unrechtmäßig antasten, gesezet hat, wenn diese Güter ohnehin von ihrem Willen, und ihrer Anordnung abhiengen? Allein in allen diesen Stüken ist die von jeher im-

merwährende

merwährende Uebereinstimmung, und einhellige Meynung aller Katholiken so auffallend offenbar, daß solche Niemand unbekannt seyn kann. Und hieraus erhellet zugleich, daß nicht einmal nach dem Tode der Bischöfe, und anderer Benefiziaten die Güter einzelner Kirchen dem bürgerlichen Eigenthume, und den Rechten der Landesfürsten heimfallen. Denn es mögen die Vorsteher, und Diener der Kirche immer absterben, so stirbt doch selbst die Kirche, und die geistliche Gemeinde nie aus, zu derer Vortheile die Gläubigen gewisse Güter bestimmet, und legiret haben. Aus diesem einzigen Grunde erhält auch der weltliche Fürst in jedem Königreiche, oder Kaiserthume, zu dem man nicht durch die Erbfolge, sondern durch blose Wahl gelanget, alle Reichsgüter durch die einzige Wahl. Doch will ich hiedurch einige landesfürstliche Rechte, oder die sogenannten Sponsalia, wenn

sie irgendwo rechtmäßig üblich sind, im geringsten nicht bestritten haben.

B. Die Menge dieser geistlichen Güter, sagen diese Herren weiter, sey allzugroß, und es sey ganz widersinnig, daß der Klerus im Ueberfluß schwebe, der Bürger aber im Elende und in der Armuth schmachte. (c) Daher könne der Landesfürst um das Wohl des gemeinen Wesen zu befördern, nachdem er soviel, als zum Gottesdienste, und zur Erhaltung der Kirchendiener nöthig ist, frey gelassen hat, das übrige zum Beßten des Staates verwenden.

Hierauf dienet zur Antwort, Niemand habe je widersprochen, daß man in äußerster Noth des gemeinen Wesen auch die Kirchengüter, wenn sonst keine andere Hilfe mehr zu hoffen ist, zum Beßten des Staates verwenden könne. Aber wer

(c) *Encyclop.* population pag. 98. &c.

mag sich wohl bereden, und überzeugen können, daß eine solche Noth ohne alle andere Hilfe entweder schon wirklich da sey, oder ehestnes in der That zu befürchten sey?

Eitel, und ganz ungegründet ist demnach die angeführte Klage der Afterpolitiker unserer Zeiten; denn wenn die Kirche überflüssige, und den Unterhalt des Gottesdienstes, und ihrer Diener übersteigende Einkünfte besizet, so hält sie ja selbst dafür, und gebietet aufs strengste, den Ueberfluß unter die Armen auszuspenden. Daher wenn es einige armen Bürger giebt, so wird ihrer Dürftigkeit nirgendher leichter, als aus den überflüssigen Einkünften der Kirche gesteuret werden, ohne daß es deßwegen nöthig würde, die unbeweglichen Kirchengüter zu veräußern. Und was liegt denn dem gemeinen Wesen daran, ob diese Güter von Geistlichen, oder von Weltlichen besessen, und verwaltet werden? Denn tragen die geistlichen

nicht eben so die gemeinen Beschwerden, und steuren sie nicht eben so, wie die übrigen Bürger?

Der Verfasser des allgemeinen Rechtes Frankreichs hat berechnet, (d) daß die französische Geistlichkeit vom Jahre 1690. bis auf das Jahr 1760. dreyhundert, neun und siebzig Millionen mehr, als der übrige sammtliche weltliche Stand für die Bedürfnisse des Staates gesteuret habe. Und in unsern Ländern, wenn man alles berechnete, was die Geistlichkeit durch eben so viele Jahre in den gemeinen Schazkasten hingegeben hatte, welch eine ungeheure Summe würde nicht erfolgen müssen?

Uebrigens hat uns die Erfahrenheit zu Genüge gelehret, daß so oft die Kirchen, und die Geistlichen ihrer Gürer beraubet worden, daraus weder das Aerarium reicher, noch die Anlagen der Bür-

(d) *Droit public, de France Tom. 2. page 172.*

ger verringeret worden seyn. Die überzeugendsten Proben hievon haben wir in **Frankreich**, nachdem das karolomanische Geschlecht ausgestorben war; — in **England**, nachdem die Reformation des Klerus unteronmmen worden ist, — und neulichst in **Pohlen** in Ansehung der Güter, die ehemals die Gesellschaft Jesu besessen hatte, wie solches Bergier (e) aus politischen, bürgerlichen, und gelehrten Nachrichten beobachtet hat.

Und kann es uns wohl unbekannt seyn, daß Gott der Herr nicht selten derley Anfälle, und gewaltige Zueignungen der Kirchengüter mit allgemeinen, und sehr empfindlichen Drangsalen gezüchtiget habe? Deßwegen hat der gottesfürchtigste Kaiser **Karl der große** nebst andern Lastern hauptsächlich die Verheerungen, und Veräusse-

(e) *Traite Historique, et Dogmat. de la vrai Religion. Tom. I. pag. 261. & seq.*

äusserungen dieser geistlichen Güter aufs schärfeste verbothen, „Weil viele Länder „(sind seine Worte) (f) welche die An„griffe, und Verheerungen — — geist„licher Güter nachahmten, weder im „Kriege tapfer, noch im Glauben stand„haft verblieben sind.„ Sogar **Alexius Romanus** ein griechischer Kaiser hat dafür gehalten, die allgemeinen Bedürfnissen seines Reiches rühren von nichts anders her, als daß man die geistlichen Güter auf weltliche Auslagen verwendet habe, obschon er solches in jenen Umständen nothwendig zu seyn geglaubt hat.„ Denn „verschiedene, (spricht er) (g) und

(*f*) Multæ regiones, quæ rerum Ecclesiasticarum invasiones, vastationes — — sectatæ fuerunt, nec in bello seculari fortes nec in fide stabiles perstiterunt. *Capit. Eccl. Tit.* 5. *C.* 1. *Conc. Coleti Tom.* 9. *Col.* 244.

(g) Variæ enim, multiplicesque negotiorum circum-

„ vielfältige Umstände der Anligenheiten,
„ da aller Orten der allgemeine Schazka-
„ sten

circumstantiæ, dum ubique publica exhauriuntur æraria, passimque hostium incursionibus patet aditus, tranquillum Imperii nostri statum represserunt: cumque primum adeo Imperatoriæ Majestatis fastigium conscendimus, nos a tergo malorum omnium myrmecia insecuta est. ex quo evenit, ut in summam rerum angustiam inducti, iisque omnibus exuti, quæ lapsis alioquin adjumentum aliquod ad ferre poterant, tandem vel sacra, divinaque Clinodia contingere, iisque nonostram solari inopiam statuerimus; — — — quocirca plerisque in locis hostium nostrorum cornu exaltatum est, nostrique adeo Imperii naviculæ naufragium imminet; — - — quam ob rem, ut sit erranti medicina confessio, coram DEO, et hominibus Imperatoria se Majestas prolapsam fatetur, veniamque delictis, quæ temere admisit, ex intimis animi adytis postulat: seque omnia, quæ sui

„ sten erschöpfet wird, und den feindli-
„ chen Anfällen der Zugang allenthalben of-
„ fen steht, haben die Ruhe unsers Rei-
„ ches gestöhret: und sobald wir den
„ Kaiserthron bestiegen haben, ist uns
„ auf den Rüken die ungeheure Menge
„ aller Uebel nachgefolget. Wodurch es ge-
„ schah, daß wir in größtes Elend gera-
„ then, von allem dem entblößt, was
„ dem Verfalle, und Sturze noch steu-
„ ern könnte; endlich sogar die heiligen,
„ und Gott geweihten Kostbarkeiten anzuta-
„ sten, und hiemit unserer Nothdurft zu
„ Hilfe zu kommen beschlossen haben? —
„ — weßwegen sich die feindliche Macht
„ von den meisten Gegenden über uns er-

sui sunt Imperii, Divino Numini mancipaturum, eaque viribus Imperatoriis denuo restrituturum pollicetur, quæ in hodiernum usque diem ab Ecclesiis Deo consecratis ablata, in publicosque usus male versa sunt. *In Aurea Bulla Biblioth. PP. edit. Lugdun. Tom. 19. pag. 957.*

„ hoben hat, und den nahen Sturz un-
„ serem Reiche drohet. — — Derohal-
„ ben, damit wir, die wir uns hie-
„ rinn verirret haben, in der Bekenntniß
„ ein Heilsmittel finden, bekennet unsere
„ kaiserliche Majestät vor Gott, und den
„ Menschen, daß ich gefehlet habe, und
„ bittet aus dem innersten des Herzens um
„ Vergebung der Sünden, welche sie ver-
„ wägen begangen hat, und gelobet al-
„ les was in ihrer Macht ist, Gott zu
„ wiedmen, und all dasjenige, was bis
„ heutigen Tag den Gott geweihten Kir-
„ chen entzogen, und auf weltliche, all-
„ gemeine Bedürfnisse übel verwendet wor-
„ den ist, nach kaiserlichen Vermögen
„ wieder zurük zu stellen. „

C. Ferner beliebet man zu sagen, die Geistlichkeit mißbrauche die Kirchengüter, und verwende den Ueberfluß davon auf fromme Werke nicht, wie solches doch durch heilige Kirchensazungen festgesezet wor-

den

den ist: (h) Daher kann der katholische Landesfürst, weil es dessen Pflicht ist über die Kirchensazungen zu wachen, daß sie genau beobachtet werden, der Geistlichkeit entweder nur soviel lassen, als zu ihrem Unterhalte nöthig ist, oder derselben alle Kirchengüter hinwegnehmen, und ihr mit hinlänglichen Pensionen Vorsehung thun, und das Ueberflüssige er selbst auf fromme Werke verwenden.

Allein wenn es einige Geistliche giebt, welche den Ueberfluß ihrer Benefizieneinkünfte zum Wohlleben, und auf andere pur weltliche Ausgaben verschwenden, kann man wohl dieses der Kirche nur im geringsten zur Last legen? Ist nicht eben diese Kirche die derley Misbräuche allzeit mißbilliget, verabscheuet, und aufs strengste untersagt? Und wenn es unter einigen solche Misbräuche giebt, kann man wohl hieraus mit Rechte geradehin, schlüs-

(h) *Encyclopedie Loc. cit.*

sen, die weltlichen Fürsten hätten das Recht, um dergleichen Misbräuchen vorzubeugen, den Geistlichen alle ihre überflüssigen Einkünfte überhaupt hinwegzunehmen, und solche selbst zu frommen Werken zu bestimmen? Ist nicht die Verwaltung aller geistlichen Güter, folglich auch der üerflüssigen den Benefiziaten selbst, und den Bischöfen durch die heiligen Kirchensazungen übergeben worden? wie solches oben im IV. Abschnitte ist erwiesen worden.

Zwar kann der katholische Landesfürst, als Handhaber, und Schüzer der Kirchensazungen eine rechtmäßige Veränderung dieser Güter durch seine Ermahnungen, und seine Macht ernstlich betreiben: aber das Eigenthum, oder die Verwaltung derselben mag er ihnen nie mit Recht hinwegnehmen. Zur mehrern Beleuchtung dessen seze ich einen ähnlichen Fall, denn gleichwie sich bisher die berühmtesten Kanonisten unserer Tagen hinlänglich zu entscheiden vergebens

gebens bemühet haben, so schmeichle ich mir, daß er niemals gründlich wird entschieden werden. Und dieser ähnliche Fall ist folgender: Die Kirchenvorsteher sind ohne allen Zweifel Handhaber, und Bewahrer des natürlichen Gesezes, und sie sind nach der göttlichen Anordnung verpflichtet, die Beobachtung desselben nach Möglichkeit zu betreiben: wenn nun ein oder anderer Bürger sich seiner zeitlichen Güter zu Werken, die das Naturgesez verbietet, misbrauchte, könnte man wohl hieraus mit Rechte folgern, die Kirchenvorsteher, als Handhaber des Naturgesezes um allen Misbräuchen vorzubeugen, hätten das Recht diesen Bürger des Eigenthumes, und der Verwaltung seiner zeitlichen Güter zu berauben? — — — Keineswegs; wenigst hat dieses bisher noch Niemand geträumet. Wie kann man dennoch in einem ganz ähnlichen Falle dem Landesfürsten in Ansehung der geistlichen Güter aus eben dem Grunde ein solches Recht einräumen?

Gleich,

— — Gleichwie nun die Kirchenvorsteher kein Recht haben, den Misbrauch der zeitlichen Güter durch die Einziehung derselben zu hindern, und zu tilgen, sondern solches nur durch heilsame Ermahnungen, ernstliche Verordnungen, und angemessene Kirchenstrafen bewirken sollen: eben so haben die Landesfürsten gar kein Recht wegen der Misbräuche der geistlichen Güter die Verwaltung, oder wohl gar das Eigenthum derselben sich zuzueignen. Deßwegen ist in dem Kirchenrathe zu **Kostniz** folgender Saz **Wiklefs** verworfen, und verdammet worden: „ Die Landesfürsten „ können nach ihrer Willkür der Kirche „ ihre zeitlichen Güter hinwegnehmen, „ wenn die Besizer solche insgemein misbrau„ chen, das ist: weil sie solche insgemein „ zu misbrauchen pflegen, wenn sie gleich „ solche wirklich nicht misbrauchen. „ (i)

Eben

(i) Domini temporales possunt ad arbitrium suum

Eben in diesem Kirchenrathe wird vorgeschrieben, daß man einen Jedweden, der die Irrthümer Wiklefs verabscheuet, und zur Kirche JEsu Christi wiederkehret, fragen solle, „Ob er glaube, daß es „den Layen nicht erlaubt sey, solche, „(das ist die zeitlichen Güter,) ei„genmächtig an sich zu ziehen, ja daß „alle Diejenigen, welche die geistlichen „Güter auf solche Art hinwegnehmen, „an sich ziehen, oder nur antasten, als „Gottesräuber zu bestrafen seyn, wenn „auch die geistlichen Besizer übel lebten, „und solche misbrauchten.„ (k)

D. Eud-

suum auferre bona temporalia ab Ecclesia possessionatis habitualiter delinquentibus, id est ex habitu, non solum actu delinquentibus. *Wicleffi Prop.* 16. *Conc. Coleti Tom.* 16. *Col.* 756.

(*k*) Utrum credat, quod Laicis ipsa (bona temporalia) ab eis auferre potestate propria

D. Endlich sagen sie, der Landesfürst könne nach seinem ihm eigenem höchsten Rechte, und nach seiner Vollmacht die Vertheilung der geistlichen Güter, wenn sie irgendwo überflüssig sind, also anordnen, daß zum wahren Vortheile der Religion der weit und breit zerstreuten Schaafen mehrere Hirten gegeben, mehrere aus dem Klerus würdigste Männer angestellet, und solchen der verdiendte Lohn ihrer apostolischen Arbeiten gereichet werde. (l) Dieses würde aber so leicht nicht bewerkstelliget werden können, als nur, wenn man aus allen geistlichen Gütern eine allgemeine Religionskaße machte, woraus man einem jedweden Geistlichen den angemeßenen jähr-

pria non liceat: imo quod sic auferentes, tollentes, et invadentes bona ipsa Ecclesiastica, sint tamquam Sacrilegii puniendi, etiamsi male viverent personæ Ecclesiasticæ, bona hujusmodi possidentes.

(l) *Eybel introd. in Jus Eccl. Tom. 2. L. 2. C. 5. §. 125.*

jährlichen Gehalt reichte. Diese Religions-kaße mag der Kirche eigen verbleiben, und die Verwaltung derselben würdigen geistlichen Männern anvertrauet werden; auf solche Art geschähe den Kirchenrechten kein Abbruch, und den alten Kirchensazungen würde nichts widriges eingeführet, und fest gesezet werden. Ja dieser Vorschlag scheine sich durch den auffallenden Nuzen von sich selbst vorzüglich zu empfehlen.

Allein obschon alles dieses beym ersten Anblike noch so schön nüzlich und erbaulich gesagt zu seyn scheinen könnte, so ist doch darunter sehr vieles, was entweder den Kirchenrechten zuwider, oder mit dem Kirchenvortheile minder verträglich, oder gar höchst gefährlich, und nachtheilig ist. Denn **erstens** die Verwaltung, und Vertheilung der überflüssigen Kirchengüter stehet nach allen Rechten den Benefiziaten, und den Diözesanbischöfen zu, wie solches schon öfter gesagt, und oben auch hinlänglich

erwie-

erwiesen worden ist ; folglich kann der Landesfürst eine solche Vertheilung eigenmächtig keineswegs verordnen. Zweytens: Neue Pfarreyen errichten, und denselben tauglicher Seelsorger wegen, Vorsehung thun, wo es eine weitere Entlegenheit der Ortschaften erfoderet, ist in der That eine sehr heilsame Sache, wozu, wenn auch der katholische Landesfürst hilfreiche Hand anerbiethen wird, dann wird es der Kirche sehr lieb, und angenehm seyn: doch nichts destoweniger, weil es hier um eine pur geistliche Sache zu thun ist, darf der Landesfürst eigenmächtig nichts unternehmen, sondern er muß sich dieser Sache wegen mit den Diözesanbischöfen, die nach Gottes Anordnung die Schaafe ihrer Kirchensprengel zu weiden bestellet sind, nicht aber mit andern, noch so gelehrten Männern, wenn solche auch Geistliche wären, berathschlagen, und wann dasjenige, was sie in jedem Falle für gut befinden, ins Werk zu sezen, und zu Stande zu bringen

verhilflich seyn. **Drittens** auf daß mehrere Pfarreyen errichtet werden, hiezu scheinet es weder nothwendig, noch erspriesslich zu seyn, alle Kirchengüter in eine allgemeine Religionskaße zusammen zu tragen, um daraus einem Jedweden seine angemessene Pension zu bestimmen. **Nicht nothwendig:** weil die Geistlichen für sich selbst dasjenige, was sie von ihren Einkünften Ueberflüssiges haben, zu einem so löblichen Zweke gerne beytragen werden. **Nicht ersprieslich:** weil durch die Einrichtung einer allgemeinen Religionskaße die Kirchengüter, ich will nicht sagen, nicht vermehret, sondern sogar verringeret werden, wie solches Jederman leicht einsehen mag. **Viertens:** Bey dem Vorschlag einer zu errichtenden Religionskasse werden die unbeweglichen geistlichen Güter entwe-

der verkauft, und versilbert, oder die Verwaltung derselben wird andern übergeben? Werden sie verkauft? So ist es offenbar, daß die Kirche leiden müße, da sie statt ihrer oft sehr fruchtbaren Gründe nur ein geringes jährliches Interesse zu geniessen haben wird.

Werden sie in Verpachtung gegeben? Dann wird die Kirche ihres Verwaltungsrechtes beraubet, ihre Güter ungewissen, und gefährlichen Händen Anderer anvertrauet sehen, und beseufzen müßen: dann welche werden doch jene Männer seyn, denen diese ganze Religionskaße anvertrauet wird? Werden es die Diözesanbischöfe seyn? Oder andere geistliche Personen, die von den Bischöfen rechtmäßig hiezu aufgestellet werden, wie es die Verordnungen

gen

gen der Konzilien erfoderen? Fürwahr in den ersten Jahrhunderten, da noch die geistlichen Güter gemeinschaftlich waren, wurde sonst Niemand zu dieser Verwaltung zugelassen; wie solches oben im IV. Abschnitte gezeiget worden.

Endlich bey einer wirklich bestehenden Religionskaße, mag wohl die Kirche sicher seyn, und keine Gefahr laufen, daß diese ihre allgemeine Kaße nach und nach verminderet, verschwendet, und bey hereinbrechendem Kriege, oder einer andern Drangsal unter dem Vorwande der dringenden Noth vollends erschöpfet werde? Wer mag sich wohl bereden können, der Landesfürst würde in einem solchen Falle reine Hände haben, die Religionskaße unberühret lassen, und dafür lieber bey auswärtigen

Staatliche Bibliothek Bamberg

Nationen Geld ansuchen, und Schulden machen wollen? Und dann, wenn diese Kaße erschöpfet ist, wovon mögen die Religionsdiener leben? Wird nicht der Unterhalt derselben auf die Pfarrgemeinden doppelt, und vielleicht noch schwerer zurük fallen, denen man jezt durch Errichtung einer Religionskaße ihre Anlagen merklich zu erringern so schön vorspiegelt? Wer mag für alle die Uebel, und traurigen Folgen hafften, die vielleicht in künftigen Zeiten daraus entstehen würden?

Wenn sich nun Jemand die Mühe giebt, alles in diesen wenigen Blättern kurz gefaßte, mit Hintansezung aller Vorurtheile, und aller Partheilichkeit wohl und reif zu überlegen, der wird unge-

zweifelt

zweifelt mit mir schlüssen, daß man in einer so wichtigen Sache, die so vielen Irrungen, und Gefahren ausgesezt, und mit welcher die Aufrechterhaltung der Kirche und der Religion so enge verbunden ist, nichts voreilig unternehmen, den Rathschlägen kriechender Hofschmeichler, welche die Anordnungen der Kirche nicht verstehen, oder für die Kirche gar nicht gut gesinnet sind, und denen die Religion nur etwas Gleichgiltiges ist, gar nicht trauen, sondern alles nach reifer Ueberlegung, und freundschaftlicher Berathschlagung mit den von Gott verordneten Bischöfen, und vorzüglich mit dem römischen Pabste zu Werke gehen solle.

Alles zur größern Ehre
GOTTES.

Staatliche Bibliothek Bamberg